

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 15 A 58/20

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau nburg

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waltzstraße 8, 22607 Hamburg
Geschäftszeichen: - J-6-20-BA -

gegen

den Kreis Segeberg - Der Landrat -, Fachbereich Rechtsangelegenheiten, Hamburger
Straße 30, 23795 Bad Segeberg

- Beklagter -

Streitgegenstand: Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

hat die 15. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche
Verhandlung vom 10.06.2022 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pauls als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Kreises Pinneberg vom 09.10.2019 und des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2020 verpflichtet, der Klägerin Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für den Besuch der Stadtteilschule Hamburg-Mitte für die Zeit von Juni 2019 bis Juli 2020 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Besuch der Oberstufe einer Stadtteilschule.

Die Klägerin wechselte zum 01.08.2018 von der Stadtteilschule Eidelstedt (Hamburg) an die Stadtteilschule Hamburg-Mitte, um dort am Oberstufenprofil „Kunst und Mode im Dialog“ teilnehmen zu können.

Bis Februar 2019 wohnte die Klägerin zusammen mit ihrer Mutter bei ihren Großeltern in Hasloh. Der Vater der Klägerin verstarb bereits im März 2016. Zum März 2019 zog die Klägerin in eine alleinige Wohnung in Hamburg um.

Am 09.05.2019 beantragte die Klägerin beim Studierendenwerk Hamburg Ausbildungsförderungsleistungen für den Besuch der Stadtteilschule Hamburg-Mitte. Auf dem Formblatt 1 finden sich folgende Angaben zum beantragten Bewilligungszeitraum: „03 06 2019 bis 08

2020". Das Studierendenwerk Hamburg leitete den Antrag zuständigkeithalber an den Kreis Pinneberg weiter.

Zum 26.06.2019 zog die Mutter der Klägerin in eine Wohnung in Ellerau.

Auf die Bitte des Kreises Pinneberg teilte die Klägerin mit Schreiben vom 22.08.2019 ihr Oberstufenprofil mit und erklärte hierzu, sie sei wegen des Profils an die Schule gewechselt, da sie beabsichtige, ein Studium zu wählen, welches mit Modedesign zu tun habe. Die Stadtteilschule Hamburg-Mitte sei die einzige Schule, die ein solches Profil anbiete.

In dem im Verwaltungsvorgang befindlichen Informationsblatt der Stadtteilschule Hamburg-Mitte zum Oberstufenprofil „Kunst und Mode im Dialog“ heißt es hinsichtlich der Ziele des Oberstufenprofils u. a.:

„Mit der Hinführung zum kreativen Arbeiten und auch zum wissenschaftlichen Arbeiten wird in diesem Profilschwerpunkt vor allem auf Studien- und Berufsabschlüsse im Kunst-, Design-, und Kulturbereich vorbereitet.“

Mit Bescheid vom 09.10.2019 lehnte der Kreis Pinneberg den Antrag der Klägerin ab. Nach § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG sei Voraussetzung für eine Förderung, dass von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar sei. Dies sei nicht der Fall, da die nächstgelegene zumutbare Ausbildungsstätte die Stadtteilschule Eidelstedt in Hamburg sei. Verschiedene Schwerpunkte der Ausbildungsstätten reichten nicht aus, um eine Vergleichbarkeit der Schulen zu verneinen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 08.11.2019 Widerspruch und wies darauf hin, dass sich die Wohnung ihrer Mutter mittlerweile in Ellerau befinde.

Der Kreis Pinneberg gab den Fall daraufhin zuständigkeithalber an den Beklagten ab.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.2020 als unbegründet zurück. Im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a

BAföG führte der Beklagte aus, alle Stadtteilschulen in Hamburg seien miteinander vergleichbar. Die Fachrichtung müsse lediglich bei berufsbildenden Schulen verglichen werden. Stadtteilschulen seien nicht verschiedenen Typs. Bei den Oberstufenprofilen handele es sich um Schwerpunkte, nach Tz. 2.1a.9 BaföGVwV reichten lediglich unterschiedliche Schwerpunkte nicht aus, um eine Vergleichbarkeit zu verneinen. Aufgrund der Wegzeiten zur Stadtteilschule Eidelstedt sei eine auswärtige Unterbringung der Klägerin nicht erforderlich.

Die Klägerin hat am 18.02.2020 Klage erhoben. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.08.2018 – 5 C 6.17) führt sie aus, das von ihr gewählte Profil sei geeignet, ihren künftigen beruflichen Werdegang erheblich zu fördern. Quantitativ wie qualitativ unterschieden sich die Profile an der von ihr besuchten Schule und an der Stadtteilschule Eidelstedt erheblich. Der von ihr gewünschte berufliche Schwerpunkt werde nur an der von ihr besuchten Schule angeboten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Kreises Pinneberg vom 09.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.2020 zu verpflichten, ihr für den Besuch der Stadtteilschule Hamburg-Mitte Ausbildungsförderung in gesetzlicher Höhe für die Zeit von Mai 2019 bis Juli 2020 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf den Inhalt seines Widerspruchsbescheides und führt ergänzend aus, eine Prüfung habe ergeben, die von der Wohnung der Mutter der Klägerin nächstgelegene, zumutbare Ausbildungsstätte sei die Stadtteilschule Eidelstedt in Hamburg.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss vom 03.02.2022 zur Entscheidung dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 VwGO übertragen hat.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist weit überwiegend begründet, im Übrigen ist sie unbegründet. Der angefochtene, ablehnende Bescheid des Kreises Pinneberg vom 09.10.2019 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.01.2020 sind weit überwiegend rechtswidrig und verletzen die Klägerin insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für den Besuch der Stadtteilschule Hamburg-Mitte ab Juni 2019 nach dem BAföG (1.); ein Förderungsanspruch für Mai 2019 besteht indes nicht (2.).

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Der so umschriebene Grundanspruch auf Ausbildungsförderung erfordert, dass die Ausbildung, für die eine Förderung beantragt wird, an einer Einrichtung stattfindet, die sich einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG aufgezählten Schulgattungen zuordnen lässt. Dabei handelt es sich um weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt. Für den Besuch dieser Ausbildungsstätten wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG nur dann Ausbildungsförderung geleistet, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt. Nach der

hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die von der Klägerin besuchte Stadtteilschule Hamburg-Mitte stellt eine weiterführende allgemeinbildende Schule im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG dar, an welcher die Klägerin die Klassenstufen 12 und 13 besuchte. Die Klägerin wohnte zudem zwischen Mai 2019 und Juli 2020 nicht bei ihrer Mutter, sondern in einer eigenen Wohnung in Hamburg.

Im vorliegenden Fall war zudem von der Wohnung der Mutter in Hasloh bzw. Ellerau aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar.

Zwischen den Beteiligten steht allein in Streit, ob es sich bei der von der Klägerin besuchten Stadtteilschule Hamburg-Mitte und bei der Stadtteilschule Eidelstedt, auf welche der Beklagte die Klägerin verweist, um entsprechende Ausbildungsstätten handelt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts zu verneinen.

Ob es sich um eine „entsprechende [...] Ausbildungsstätte“ handelt, richtet sich nach objektiven Umständen (BVerwG, Urteil vom 14.08.2018 - 5 C 6.17). Hierbei können nur ausbildungsbezogene, also Umstände, die unmittelbar mit der Ausbildung im Zusammenhang stehen, nicht aber soziale Umstände berücksichtigt werden (BVerwG, Urteil vom 21.06.1990 - 5 C 3.88). Maßgeblich ist, ob an der Ausbildungsstätte, die von der Wohnung der Eltern aus erreichbar ist, nach dem vermittelten Lehrstoff und dem Bildungsgang dasselbe Ausbildungs- und Erziehungsziel erreicht werden kann (vgl. auch Tz. 2.1a.8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföGVwV) oder ob sonstige ausbildungsbezogene Gesichtspunkte die Wahl einer auswärtigen Ausbildungsstätte rechtfertigen können (BVerwG, Urteil vom 14.08.2018 - 5 C 6.17). Es darf nicht allein auf den angestrebten Ausbildungsabschluss abgestellt werden. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch Entsprechungen in Lehrstoff und Bildungsgang sowie das Fehlen sonstiger erheblicher ausbildungsbezogener Unterschiede (BVerwG, Beschluss vom 20.09.1996 – 5 B 177.95). Lediglich unwesentliche Unterschiede in der Schulstruktur und im Bildungsgang werden nicht berücksichtigt (Bayerischer VGH, Beschluss vom 18.05.2015 - 12 ZB 14.2860). Im Hinblick auf den angebotenen Lehrstoff kann eine völlige

Inhaltsgleichheit nicht gefordert werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.04.2018 – 12 S 1098/17; vgl. Tz. 2.1a.10 BAföGVwV), Schulen können einander grundsätzlich auch dann im Sinne des § 2 Abs. 1a BAföG entsprechen, wenn die Lehrangebote in Leistungs- und/oder Grundkursen nicht deckungsgleich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.02.1981 – 5 C 43.79). Eine Entsprechung weiterführender allgemeinbildender Schulen kann zudem dann nicht angenommen werden, wenn an der wohnortnahen Schule ein gewünschter beruflicher Schwerpunkt nicht angeboten wird (Tz. 2.1a.10 Satz 2 Nr. 2 BAföGVwV).

Gemessen an diesen Maßstäben handelt es sich bei der vom Beklagten in Bezug genommenen Stadtteilschule Eidelstedt nicht um eine der Stadtteilschule Hamburg-Mitte entsprechende Ausbildungsstätte, da sich im Hinblick auf den vorliegenden Fall der vermittelte Lehrstoff erheblich unterscheidet.

Dabei gilt es zunächst in den Blick zu nehmen, dass die beiden zu vergleichenden Schulen nicht schon deshalb einander entsprechen, weil an beiden Schulen der Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) angestrebt wird und es sich in beiden Fällen um Stadtteilschulen als weiterführende allgemeinbildende Schulen handelt. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf abstellt, dass seiner Auffassung nach grundsätzlich alle hamburgischen Stadtteilschulen einander entsprechen würden, folgt das Gericht dieser Auffassung nicht, weil sich der Beklagte nicht erkennbar mit dem konkret an den jeweiligen Schulen vermittelten Lehrstoff auseinandersetzt. Der pauschale Hinweis des Beklagten, bei den Oberstufenprofilen handele es sich lediglich um Schwerpunkte und unterschiedliche Schwerpunkte reichten nach Tz. 2.1.a.9 BAföGVwV nicht für eine fehlende Vergleichbarkeit aus, trägt nach Auffassung des Gerichts nicht. Es erscheint schon zweifelhaft, ob sich der Beklagte vorliegend überhaupt auf Tz. 2.1a.9 BAföGVwV berufen kann, da diese Verwaltungsvorschrift nach ihrem Wortlaut nur Gymnasien erfasst und hiervon abweichend Regelungen für Ausbildungen in der gymnasialen Oberstufe an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – wie hier zutreffend – erst in Tz. 2.1a.10 BAföGVwV vorsieht.

Weiterführende allgemeinbildende Schulen desselben Typs sind in der gymnasialen Oberstufe grundsätzlich gemäß Tz. 2.1a.10 Satz 1 BAföGVwV auch dann einander entsprechende Ausbildungsstätten, wenn die Lernangebote in Leistungs- und/oder Grundkursen nicht deckungsgleich sind. Soweit in Satz 2 dieser Verwaltungsvorschrift eine Entsprechung nur dann nicht angenommen werden kann, wenn an der besuchten Ausbildungsstätte oder an einer anderen erreichbaren Ausbildungsstätte die Teilnahme an Kursen in einem Leistungsfach, das zur Fortsetzung eines Ausbildungsschwerpunktes der Mittelstufe gewählt wurde, nicht möglich ist oder ein gewünschter beruflicher Schwerpunkt nicht angeboten

wird, greift dies nach Auffassung des Gerichts und im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls dann zu kurz, wenn sich der vermittelte Lehrstoff in erheblicher Weise unterscheidet, ohne dass gleichsam ein beruflicher Schwerpunkt nicht angeboten wird, oder sonstige erhebliche ausbildungsbezogene Unterschiede bestehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.09.1996 – 5 B 177.95 und Urteil vom 14.08.2018 - 5 C 6.17).

Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Unterschiede im Hinblick auf den vermittelten Lehrstoff, da das an der Stadtteilschule Hamburg-Mitte angebotene und von der Klägerin besuchte Oberstufenprofil „Kunst und Mode im Dialog“ in besonderer Weise die Neigung der Klägerin fördert und ihr nach dem Konzept des Oberstufenprofils Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über den Abschluss der allgemeinen Hochschulreife hinausgehen und die daher besonders zu berücksichtigen sind. Entgegen der Annahme des Beklagten, handelt es sich bei dem gewählten Oberstufenprofil, dessen Fächerkanon u. a. das Begleitfach Modedesign umfasst, nach den Angaben der Stadtteilschule Hamburg-Mitte eben nicht nur um ein Angebot zur Orientierung. Im Informationsblatt der Stadtteilschule Hamburg-Mitte zum Oberstufenprofil „Kunst und Mode im Dialog“ heißt es hinsichtlich der Ziele des Oberstufenprofils u. a. ausdrücklich:

„Mit der Hinführung zum kreativen Arbeiten und auch zum wissenschaftlichen Arbeiten wird in diesem Profilschwerpunkt vor allem auf Studien- und Berufsabschlüsse im Kunst-, Design-, und Kulturbereich vorbereitet.“

Das gezielte Vorbereiten auf Studien- und Berufsabschlüsse im Kunst-, Design-, und Kulturbereich stellt nach Auffassung des Gerichts einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des vermittelten Lehrstoffes dar. Schülern dieses Oberstufenprofils wird damit im Vergleich zur Ausbildung an anderen Schulen – insbesondere der Stadtteilschule Eidelstedt – eine Ausbildung zuteil, die sie nicht nur dazu befähigt, an Hochschulen zu studieren, sondern sie werden gezielt im Hinblick auf ihre weitere Ausbildung gefördert. Dies gilt umso mehr, als gerade bei der Aufnahme an Kunsthochschulen üblicherweise eine Aufnahmeprüfung zu bestehen ist und davon ausgegangen werden darf, dass die Chancen einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung deutlich erhöht sein dürften, wenn die Klägerin im Rahmen des von ihr gewählten Profils sogar auf Studien- und Berufsabschlüsse im Kunst-, Design-, und Kulturbereich vorbereitet wird. Ein vergleichbares Angebot, Auszubildende derart auf die weitere Ausbildung vorzubereiten und zu fördern, lässt sich dem Vorbringen des Beklagten im Hinblick auf die Stadtteilschule Eidelstedt nicht entnehmen; es lässt sich auch aus dem im

Verwaltungsvorgang befindlichen Informationsmaterial zum an der Stadtteilschule Eidelstedt angebotenen Oberstufenprofil „Macht der Bilder“ nicht herauslesen.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass im Regelfall davon auszugehen sein dürfte, dass allein unterschiedliche Begleitfächer oder Oberstufenprofile nicht ausreichen, um eine Entsprechung verschiedener Schulen zu verneinen. Gibt indes eine staatliche Schule hinsichtlich eines Oberstufenprofils ausdrücklich an, dass dieses nicht nur der Orientierung, sondern darüber hinaus der gezielten Vorbereitung auf Studien- und Berufsabschlüsse dient und gibt der Auszubildende an, allein wegen dieses Angebotes die Schule zu besuchen, so gilt es dies im Rahmen der Entsprechungsprüfung besonders zu berücksichtigen.

2. Die Klage ist indes zu einem geringen Teil unbegründet, da eine Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin auch für Mai 2019 Ausbildungsförderung zu bewilligen, nicht in Betracht kommt, weil die Klägerin ausweislich ihres Antrags (Formblatt 1) Ausbildungsförderung nicht schon ab Mai, sondern erst ab Juni 2019 beim Beklagten beantragt hat. Anhaltspunkte dafür, dass die handschriftlichen Angaben zum Bewilligungszeitraum nicht von der Klägerin stammen, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Andere handschriftliche Anmerkungen auf dem Formblatt von Mitarbeitern des Kreises Pinneberg sind durch Paraphierung und Datumsstempel als solche zu erkennen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3, 188 Satz 2 VwGO. Nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO können einem Beteiligten die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. So liegt es hier. Die Klägerin unterliegt allein hinsichtlich der Förderung für Mai 2019, während sie hinsichtlich des Bewilligungszeitraums Juni 2019 bis Juli 2020 obsiegt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzeau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie

nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Pauls
Richter am VG